



Merkblatt zur Förderung im Gemeinderatsverfahren

Der Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“ der Landeshauptstadt Stuttgart finanziert bedarfsorientierte Projekte, um insbesondere benachteiligte Kinder und Jugendliche im Sinne der Chancengleichheit zu unterstützen. Die Förderung durch den Projektmittelfonds gibt Trägern die Möglichkeit, mit neuen Methoden und Konzepten auf aktuelle Problemlagen zu reagieren.

Zielgruppe sind Stuttgarter Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren. Die Projekte sollen sie in ihrer Entwicklung unterstützen, soziale, praktische und bildungsorientierte Kompetenzen fördern, ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen und langfristig einen guten Weg zum Übergang ins Erwerbsleben ebnen.

Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung der Förderung wird durch den Gemeinderat in Form einer **Ausschreibung** beschlossen. Bei der Antragstellung ist ein Themenschwerpunkt, auf das sich das Projekt hauptsächlich bezieht, festzulegen.

Die aktuelle Ausschreibung ist unter stuttgart.de/projektmittelfonds abrufbar.

In das Gemeinderatsverfahren werden **alle Anträge mit einem Antragsvolumen von mehr als 2.500 Euro** aufgenommen. Bei der Förderung handelt es sich bei Anspruchsberechtigten außerhalb der Stadtverwaltung um Zuwendungen und bei Anspruchsberechtigten innerhalb der Stadtverwaltung um Zuweisungen. Eine Zuwendung ist eine zweckgebundene Festbetragfinanzierung im Sinne der Geschäftsanweisung RdSchr. 31/2005, Ziff. 3.2, 3. Spiegelstrich.

Der Stichtag für eingehende Anträge wird in der aktuellen Ausschreibung und auf der Webseite des Fonds bekannt gegeben, in der Regel ist es der 1. März.

Die **Förderrichtlinien** sind im Folgenden dargestellt.

1. Welche Auswahlkriterien gibt es?

Durch den Fonds sollen in erster Priorität **innovative Projekte**, auch mit Experimentiercharakter, gefördert werden.

Auswahlkriterien:

- erkennbare Ausweisung neuer Konzeptideen (neue Themenfelder, Zielgruppen, Zugangsweisen, Methoden, Kooperationen und aktuelle Herausforderungen)
- nachvollziehbare und schlüssige Darstellung, wie besonders benachteiligte Jugendliche erreicht werden sollen
- Bezugnahme auf individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten der beteiligten Kinder und Jugendlichen (Gender, körperlich-geistige Befähigung ...)
- möglichst niedrigschwelliger und direkter Zugang zu den Angeboten
- Reaktion auf eine aktuelle oder zu erwartende Bedarfslage
- Förderung der Eigeninitiative von Jugendlichen, aktive Mitwirkung bei der Gestaltung der Konzeptidee
- Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement
- Einbindung des Projekts in das Lebensumfeld der Jugendlichen
- Orientierung an der Ausschreibung des Projektmittelfonds
- nachvollziehbare Begründung, dass die Mittel des Fonds nur befristet notwendig sind
- Stuttgarter Schulen und SMVs
- in Stuttgart ansässige gemeinnützige kommunale und freie Träger, Vereine und Institutionen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Jugendhilfe

2. Wer ist Antragsteller/-in?

- Bewerben können sich Stuttgarter Schulen und Schülermitverwaltungen (SMVs) sowie in Stuttgart ansässige kommunale und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine aus den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und der Jugendhilfe.
- **keine Einzelpersonen**

Bei Kooperationsprojekten ist zu beachten:

- Die **Schule ist immer Antragstellerin**, wenn es sich um ein kooperatives Projekt zwischen einer Schule und einem außerschulischen Partner oder einer außerschulischen Partnerin handelt.
- Kooperationspartner/-innen von Projektantragstellenden sollten ihren Sitz und ihr Arbeitsfeld ebenfalls in Stuttgart haben. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch von außerhalb kommen.
- **Personen**, mit denen die Einrichtungen zusammenarbeiten, werden im Antrag kurz **mit ihrem fachlichen Hintergrund vorgestellt** und nicht lediglich als Honorarkräfte oder z. B. „Experte für Kompetenzförderung“ bezeichnet.

3. Welche Eigenbeteiligungen sind aufzubringen?

- Es müssen keine Eigenmittel erbracht werden, Voraussetzung für die Förderung ist jedoch die aktive Beteiligung der Antragstellenden an der Umsetzung des Projektes. Diese muss im Antrag nachvollziehbar dargestellt werden. Eine ausschließliche Förderung externer Dienstleistungen ist nicht möglich.

4. Wofür können die Mittel eingesetzt werden?

- **Förderfähig sind Honorar- und Sachkosten - keine Investitionskosten.** Honorarkosten über einem Stundensatz von 40 Euro müssen mit dem Nachweis einer **entsprechenden Qualifikation** belegt werden. Anerkannt wird nur ein einschlägiger Studienabschluss oder eine staatlich anerkannte Ausbildung.
- Keine Übernahme von regelfinanzierten oder von anderen Stellen getragenen Kosten wie z. B. Geräteanschaffungen an Schulen.
- **Die Fördermittel werden als Anschubfinanzierung bewilligt.** Grundsätzlich werden keine Projekte gefördert, die auch ohne Mittel aus dem Projektmittelfonds verwirklicht werden (können).
- Die Projektmittel können grundsätzlich auch für die **Ko-Finanzierung** eines durch andere Stellen schon teilweise bewilligten oder geförderten Projekts beantragt werden.

5. Wie lange wird maximal gefördert?

- Die maximal geförderte Projektlaufzeit liegt bei **3 Jahren**.
- Es besteht kein Anspruch auf Weiterfinanzierung.

6. Wann kann das Projekt starten?

- Der Projektbeginn darf **nicht vor dem Bewilligungsbescheid** liegen. **Frühestmöglicher Projektstart** wäre **Anfang August** des jeweiligen Förderjahres.
- Das Projekt muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bewilligungsbescheid beginnen.

7. Wann ist ein Antrag vollständig?

- Nutzen Sie das **aktuelle Antragsformular** des jeweiligen Förderjahres.
- Bitte legen Sie einen detaillierten **Finanzierungsplan** bei (Honorarkosten und Sachmittelkosten sind zu unterscheiden). Verwenden Sie hierfür den vorgesehenen Vordruck oder nutzen Sie die Felder im Online-Formular, falls Sie Ihren Antrag über das Service-Portal stellen. Wir benötigen eine Aufschlüsselung der Honorarkosten, aus der klar hervorgeht, wie diese kalkuliert wurden. Zur Ergänzung bzw. Erläuterung dürfen Sie auch gerne ein zusätzliches Dokument als PDF anhängen.
- Werden **10.000 Euro oder mehr** beantragt, ist **eine gesonderte Konzeption erforderlich**. Die Konzeption geht umfassender als im Antragsformular auf die Projektidee, die bereits

vorhandenen Erfahrungen, erwartete Effekte und eine Anschlussperspektive nach Ablauf des Förderzeitraums ein. Als Dateiformat bitten wir um ein textbasiertes PDF (kein Scan).

- Bei Kooperationsprojekten ist vor Antragstellung das **Einverständnis** der Kooperationspartner/ Kooperationspartnerinnen einzuholen.
- Reichen Sie alle Unterlagen gemeinsam mit der Konzeption **bis zum Ablauf des Stichtags** auf digitalem Wege ein. **Der Antrag gilt erst mit Eingang aller Unterlagen als vollständig.**
- Hilfreich ist auch die **Checkliste zur Antragstellung** (Download auf der Webseite des Fonds)

8. Wie sieht das weitere zeitliche Verfahren aus?

Bewerbungsschluss (Stichtag) ist in der Regel der 1. März, informieren Sie sich bitte über die Webseite. Es zählt das Eingangsdatum der E-Mail bzw. des Onlineantrags. Danach werden alle Projektanträge gesichtet und durch den Vergabeausschuss „Zukunft der Jugend“ bewertet. Voraussichtlich findet im Juli die **abschließende Auswahl** der zu fördernden Projekte durch den Gemeinderat statt. Ende Juli erhalten Sie Ihren Bescheid. Mehr zum Projektstart siehe Ziffer 6.

9. Wie geht es nach einer Projektbewilligung weiter?

Mit dem Versand des Bewilligungsbescheids erhalten Sie eine **Verpflichtungserklärung**, die Sie unterschrieben im Original an die Organisationsstelle des Projektmittelfonds zurücksenden. Nach Eingang der Verpflichtungserklärung erfolgt die **Auszahlung der Projektfördersumme**.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass mit dem Jugendamt eine **Vereinbarung zum Schutzauftrag** nach § 8a SGB VIII abgeschlossen wird. Der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet, Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, diese rechtzeitig zu erkennen und bei vermuteten Gefährdungslagen zu handeln. Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der zuständigen Stelle erhalten Sie auf [stuttgart.de](#) unter dem Suchbegriff „Vereinbarung zum Schutzauftrag“.

Nach Abschluss des Projekts legen Sie **innerhalb von drei Monaten eine Projektdokumentation und einen Verwendungsnachweis** vor. Orientieren Sie sich dabei bitte an den Vorgaben für die Abschlussunterlagen, zu finden unter [stuttgart.de/projektmittelfonds](#).

10. Wo erhalten Sie Antragsformulare, weitere Informationen und Beratung?

Ausführliche und aktuelle Informationen finden Sie auf der Webseite des Projektmittelfonds [stuttgart.de/projektmittelfonds](#). Darüber hinaus finden Sie dort alle Unterlagen, die Sie für die Antragstellung benötigen. Wir bitten um eine digitale Antragsstellung. Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. **Antragstellung per E-Mail:** Das Antragsformular und der Finanzierungsplan stehen auf der Webseite des Projektmittelfonds [stuttgart.de/projektmittelfonds](#) zum Download bereit. Diese herunterladen, speichern, ausfüllen und ggf. mit weiteren Unterlagen (z. B. der Konzeption) an folgende E-Mail-Adresse senden: ProjektmittelfondsZdJ@stuttgart.de.
Wichtig: Dateien als abgespeicherte PDFs übermitteln, bitte kein Scan.
2. **Antragstellung per Online-Formular** über das **Service-Portal Baden-Württemberg service-bw.de**: Hierfür ist eine Registrierung auf dem Portal notwendig. Danach können Sie uns Ihren Antrag über das Portal elektronisch übermitteln. Den genauen Link zum Antragsformular finden Sie auf der Webseite des Projektmittelfonds.

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an

Jugendamt Stuttgart, Projektmittelfonds „Zukunft der Jugend“

Kim Zimmermann

Telefon 0711 216-55895

E-Mail: kim.zimmermann@stuttgart.de oder ProjektmittelfondsZdJ@stuttgart.de

Neben der Auskunft per E-Mail gibt es die Möglichkeit, einfache Fragen telefonisch abzuklären oder Sie vereinbaren einen individuellen Beratungstermin.